

Wartungsbedingungen

Stand: 31.01.2011

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen von Otto; diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Otto ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.

2. Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die geschuldeten Arbeiten sorgfältig und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen.

2.2 Werden bei der Ausführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten Mängel an der Anlage festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Mängel hinzuweisen. Eine Beseitigung dieser Mängel erfolgt nicht im Rahmen dieses Vertrages; hierfür ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen (Reparatur-/Instandsetzungsauftrag).

Bei Gefahr in Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die zur Gefahrbeseitigung erforderlichen Notmaßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat die getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber baldmöglichst anzuzeigen. Der Auftraggeber ist zur gesonderten Vergütung dieser Notmaßnahmen verpflichtet.

2.3 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungs- und Inspektionstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen (Störungs-/Notdienst). Er hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb seiner betriebsüblichen Arbeitszeit, erforderlichenfalls auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen. Störungs-/Notdienstsätze sind nicht in der Wartungsvergütung mit beinhaltet, sondern zusätzlich nach Zeitaufwand zu vergüten.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Ist dem Auftraggeber die Einhaltung des vom Auftragnehmer mitgeteilten oder eines vereinbarten Termins nicht möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig davon zu unterrichten. Bei versäumter oder verspäteter Unterrichtung hat der Auftraggeber den dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.2 Werden auf Verlangen des Auftraggebers oder aufgrund zwingender technischer Notwendigkeiten (beispielsweise zu Gefahrbeseitigungszwecken) die nach diesem Vertrag geschuldeten Arbeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftragnehmers, insbesondere während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere an Arbeitnehmer des Auftragnehmers zu zahlenden Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit zusätzlich zu der vereinbarten Wartungsvergütung zu tragen.

3.3 Die im Rahmen der Wartungs- und / oder Störungs-/Notdiensttätigkeiten des Auftragnehmers anfallenden Abfälle bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung solcher Abfälle verpflichtet.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vorhandene Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse für Medien (insbesondere Strom, Wasser etc.) und evtl. benötigte Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebezeuge etc.) für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm den ungehinderten Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen. Er hat den Auftragnehmer jede gewünschte Auskunft über die zu wartenden Anlagen und Geräte sowie ihre Betriebsbedingungen zu erteilen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu verschaffen, alle zu wartenden Anlagen während der Wartung außer Betrieb zu setzen.

3.5 Weitere Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Wartungs-, Inspektions- und Stördienstarbeiten zu den nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütungen ist die Einhaltung aller für die Anlage geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen (insbesondere gemäß VDI 6022) durch den Auftraggeber.

3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Durchführung der Wartungs- und / oder der Störungs-/Notdiensttätigkeiten sowie den hierdurch verursachten Aufwand an Arbeitszeit sowie an Ersatz- und Verschleißteilen in einem Arbeitsbericht unterschrieben zu bestätigen.

4. Mängelansprüche und Haftung

4.1 Von der Mängelhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Anlage und sonstiger Gegenstände, soweit diese durch fehlerhafte Begehung der Anlage, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die Anlage bzw. Anlagenteile, übermäßige Beanspruchung oder durch Verschleiß und Abnutzung verursacht sind.

4.2 Für etwaige Mängelansprüche und sonstige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten:

a) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Nacherfüllung mangelhafter Leistungen; der Auftragnehmer hat dabei die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Neuerbringung der Leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung der Vergütung oder kann nach seiner Wahl den Vertrag kündigen.

b) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz solche Schäden, die nicht an der Anlage entstanden sind, sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden,

- die der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben

- aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch im Falle von fahrlässigen Pflichtverletzungen

- aufgrund arglistigen Verschweigen von Mängeln

- infolge Verletzung einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB)

- infolge schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei in diesem Fall der Schadenersatz des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher oder wegen (auch leicht fahrlässiger) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

4.3 Etwaige Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht

- bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

- bei der Haftung für Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln

- bei einer Haftung wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB)

- sowie bei einer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4.4 Stellt sich im Rahmen der Überprüfung eines vom Auftraggeber gerügten Mangels heraus, dass der Auftragnehmer für den Mangel bzw. Schaden nicht verantwortlich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zwecks Überprüfung des gerügten Mangels entstandenen Aufwendungen, z.B. Wege- und Arbeitskosten zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind nach Abnahme der Leistungen sofort fällig und vom Auftraggeber nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten.

5.2 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

6. sonstige Regelungen

6.1 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

6.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Siegen, sofern der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts ist.

6.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber ebenfalls nur aufgrund eines unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruchs gestattet.

6.4 Die Abtretung der dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

6.5 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Wartungsbedingungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung Gewollten am nächsten kommt.